



## **(K)eine gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen: Weichenstellung für das Gemeinsame Europäische Asylsystem?**

**(No) Mutual Recognition of Asylum Decisions:  
Is the CJEU Setting the Course for the Common  
European Asylum System?**

**Julia Schimpfhuber\***, Wien

**Abstract:** Der EuGH nahm mit den jeweils in Großer Kammer am 18. Juni 2024 ergangenen Entscheidungen in der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm und der Rs QR/Bundesrepublik Deutschland erstmals zu Fragen betreffend die Wirkung von mitgliedstaatlichen Asylentscheidungen Stellung. Der vorliegende Beitrag dient einerseits der Besprechung dieser Entscheidungen und geht andererseits der Frage nach, ob, und wenn ja, welche Auswirkungen die Entscheidungen des EuGH auf das GEAS haben werden.

*With the decisions issued in the Grand Chamber on June 18, 2024 in the cases A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm and QR/Bundesrepublik Deutschland, the CJEU commented for the first time on questions concerning the effect of asylum decisions by the member states. On the one hand, this article serves as a discussion of the decisions and, on the other hand, examines the question of whether and, if so, what effects the CJEU's decisions will have on the CEAS.*

**Schlagworte:** Anerkennung, Asyl, Auslieferung, EU, GEAS, grenzüberschreitende Wirkung, internationaler Schutz, Mitgliedsstaat(en), Non-Refoulement, Vertrauen, Zuerkennungsentscheidung

I.	EINLEITUNG .....	3
II.	GRUNDZÜGE DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG IM KONTEXT DES GEAS .....	4
III.	GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON ASYLENTSCHEIDUNGEN IN DER RSP DES EUGH: DIE RS A./GENERALSTAATSANWALTSCHAFT HAMM UND DIE RS QR/BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....	7
A.	Rs A./GENERALSTAATSANWALTSCHAFT HAMM .....	7
1.	Ausgangssachverhalt und Vorlagefrage .....	7
2.	Aus den Entscheidungsgründen .....	8
3.	Antwort des Gerichtshofes .....	10
B.	Rs QR/BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....	13
1.	Ausgangssachverhalt und Vorlagefrage .....	13
2.	Aus den Entscheidungsgründen .....	15
3.	Antwort des Gerichtshofes .....	16
IV.	(K)EINE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON ASYLENTSCHEIDUNGEN = (K)EINE ZUKUNFT FÜR DAS GEAS? .....	16
V.	RESÜMEE .....	19

## I. Einleitung

Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens diente dem EuGH in der Vergangenheit mehrfach als argumentativer Anknüpfungspunkt, um die jeweils fehlende Einheitlichkeit der im RFSR zusammengeführten Politikbereiche zu überwinden und den MS eine Verpflichtung zur wechselseitigen Anerkennung von Entscheidungen aufzuerlegen.<sup>1</sup> Jüngst griff der EuGH auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in seiner grundsätzlichen Anwendungsformel<sup>2</sup> in den jeweils in Großer Kammer am 18. Juni 2024 ergangenen Entscheidungen in der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm<sup>3</sup> und der Rs QR/Bundesrepublik Deutschland<sup>4</sup> jedoch nicht zurück, um eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen argumentativ zu stützen.<sup>5</sup>

Obwohl auch das GEAS auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruht,<sup>6</sup> wies der EuGH in den Entscheidungsgründen darauf hin, dass „[...] beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts [...]“ weder den primärrechtlichen noch den sekundärrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen zu entnehmen sei

---

\* Dr.<sup>in</sup> Julia Schimpfhuber ist als verfassungsrechtliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof tätig. Für Durchsicht und Anregungen bedankt sich die Autorin bei ao. Univ.-Prof. i.R. Dr. Hubert Isak sowie einem/r anonymen Gutachter/in.

<sup>1</sup> Die Rechtsprechung des EuGH zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ist von dieser Logik geprägt, s dazu grundlegend EuGH 11.2.2003, C-187/01, *Gözütok und Brügge*, ECLI:EU:C:2003:87, Rn 32 ff; 9.12.2003, C-116/02, *Gasser*, ECLI:EU:C:2003:657, Rn 72 ff; ferner tritt die Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in diesen Bereichen auch primärrechtlich zutage, s dazu Art 81 Abs 1 und Abs 2 lit a und Art 82 Abs 1 und Abs 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung 2025), ABI C 2016/202, 47.

<sup>2</sup> GA *Medina* betont, dass der auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhende Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in seiner grundlegenden Anwendungsformel verlangen würde, dass eine in einem der MS erlassene Entscheidung betreffend die Flüchtlingseigenschaft in einem anderen MS uneingeschränkte Akzeptanz fände, s dazu Schlussanträge der GA *Medina* vom 25.1.2024 zu C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, ECLI:EU:C:2024:82, Rn 45 mwN.

<sup>3</sup> EuGH 18.6.2024, C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, ECLI:EU:C:2024:521.

<sup>4</sup> EuGH 18.6.2024, C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, ECLI:EU:C:2024:524.

<sup>5</sup> S dazu insb Pkt. IV.

<sup>6</sup> Grundlegend dazu EuGH 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10, N.S. u.a., ECLI:EU:C:2011:865, Rn 78 f; 19.3.2019, C-163/17, *Jawo*, ECLI:EU:C:2019:218, Rn 80; 19.3.2019, C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, *Ibrahim u.a.*, ECLI:EU:C:2019:219, Rn 83 ff; Müller weist zutreffend darauf hin, dass die gemeinsame Politik der EU im Bereich Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen nach den primärrechtlichen Bestimmungen auf dem Grundsatz der Solidarität zwischen den MS gründe (Art 67 Abs 2 sowie Art 80 AEUV), vgl hierzu Müller, Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im Mehrebenensystem der Europäischen Union (2023) 61; vgl allerdings die ausdrückliche Bezugnahme auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in ErwGr 45 der VO (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABI L 2024/1348, 1 (auch Asylverfahrens-VO).

und verneinte schließlich auch das Bestehen einer auf Grundlage des wechselseitigen Vertrauens gestützten Verpflichtung zur Anerkennung von Asylentscheidungen zwischen den MS.<sup>7</sup>

Da sich der EuGH in der Rs A./*Generalstaatsanwaltschaft Hamm* und der Rs QR/*Bundesrepublik Deutschland* erstmals eingehend mit der Frage der gegenseitigen Anerkennung bzw Wirkung von Asylentscheidungen zwischen den MS auseinandergesetzt hat,<sup>8</sup> ist bislang noch ungewiss, ob, und wenn ja, welche Auswirkungen diese Entscheidungen im Kontext des GEAS entfalten werden. Klar dürfte allerdings sein, dass der EuGH mit diesen – wohl nicht ohne Grund in Großer Kammer ergangenen – Entscheidungen wichtige Weichen für die Zukunft des GEAS gestellt hat.

Im Lichte dessen dient der vorliegende Beitrag der Entscheidungsbesprechungen. Der Beitrag wendet sich dabei zunächst der grundsätzlichen Frage der Anerkennung von Asylentscheidungen zwischen den MS zu (II.), rückt im Anschluss daran die Rs A./*Generalstaatsanwaltschaft Hamm* und QR/*Bundesrepublik Deutschland* in den Mittelpunkt (III.) und diskutiert schließlich die potentiellen Auswirkungen der Entscheidungen auf das GEAS (IV.). Der Beitrag schließt mit einem Resümee (V.).

## II. Grundzüge der gegenseitigen Anerkennung im Kontext des GEAS

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zählt zu den wesentlichsten Funktionsprinzipien des RFSR.<sup>9</sup> Er ist Ausdruck der Akzeptanz der Verschiedenartigkeit mitgliedstaatlicher

<sup>7</sup> EuGH C-352/22, A./*Generalstaatsanwaltschaft Hamm*, Rn 43 f; EuGH C-753/22, QY/*Bundesrepublik Deutschland*, Rn 68 f.

<sup>8</sup> Auch Peers weist darauf hin, dass der EuGH mit den Entscheidungen Neuland betrete, s Peers, Recent asylum case law of the CJEU: Distinction, Integration or Extension from 'Mainstream' EU law?, EU Law Analysis vom 18.6.2024, abrufbar unter: <<https://eulawanalysis.blogspot.com/2024/06/recent-asylum-case-law-of-cjeu.html>> (zuletzt abgefragt am 15.5.2025); bereits zuvor ansatzweise in diese Richtung gehend EuGH C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, *Ibrahim u.a.*, Rn 83 ff; s zudem die aufgrund der Entscheidung in der Rs QY/*Bundesrepublik Deutschland* nicht mehr klärungsbedürftige Rs Cassen sowie Rs *El Baheer*, EuGH 27.8.2024, C-551/23, Cassen, ECLI:EU:C:2024:714 und EuGH 12.12.2024, C-288/23, *El Baheer*, ECLI:EU:C:2024:1065.

<sup>9</sup> Lenaerts, The Principle of Mutual Recognition in the Area of Freedom, Security and Justice, The Fourth Annual Sir Jeremy Lever Lecture, Oxford am 30.1.2015, abrufbar unter: <[https://www.law.ox.ac.uk/sites/default/files/migrated/the\\_principle\\_of\\_mutual\\_recognition\\_in\\_the\\_area\\_of\\_freedom\\_judge\\_lenaerts.pdf](https://www.law.ox.ac.uk/sites/default/files/migrated/the_principle_of_mutual_recognition_in_the_area_of_freedom_judge_lenaerts.pdf)> (zuletzt abgefragt am 15.5.2025); der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist vor allem für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen ein maßgebliches Regelungskonzept, s dazu Herrnfeld in Schwarze et al (Hrsg), EU-Kommentar<sup>4</sup> (2019) Art 67 AEUV Rn 20 ff; s ferner zur Bedeutung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im Kontext des GEAS zB Herlin-Karnell, Constitutional principles in the Area of Freedom, Security and Justice, in A-costa/Murphy (Hrsg), EU Security and Justice Law: After Lisbon and Stockholm (2014) 38 (42); Willem, Mutual Trust as a Term of Art in EU Criminal Law: Revealing its Hybrid Character, EJLS 2016, 211 (223).

Rechtsordnungen und bildet darüber hinaus die Grundlage dafür, die zutage trenden Unterschiede der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen und -systeme moderieren zu können.<sup>10</sup> Aufbauend auf den Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens<sup>11</sup> verpflichtet der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung die MS zur Anerkennung und/oder Vollstreckung einer in einem anderen MS ergangenen Entscheidung, ohne dabei die inhaltliche Rechtsrichtigkeit der in Rede stehenden Entscheidung infrage zu stellen oder der Frage nachzugehen, ob die Anwendung eigener Rechtsnormen zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.<sup>12</sup>

Im Gegensatz zu anderen Regelungsbereichen, wie etwa im Binnenmarkt, ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im RFSR nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedarf einer sekundärrechtlichen Konkretisierung, um als Instrument der Wirkungserstreckung Anwendung finden zu können.<sup>13</sup>

Eine solche positivrechtliche Ausformung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung findet sich in den Sekundärrechtsakten des GEAS aber nur vereinzelt,<sup>14</sup> zumal die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in diesem Bereich keiner positiven, sondern einer negativen Ausformung

<sup>10</sup> Gerade aus diesem Grund wird dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung – neben der Methode der Rechtsangleichung – eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung eines Raums ohne Binnengrenzen zugeschrieben, vgl dazu *Repasi*, Das Recht des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht: EnzEuR Band I<sup>2</sup> (2022) § 10 Rn 19 mit Hinweis auf *Herrnfeld* in *Schwarze et al*, EU-Kommentar<sup>4</sup> Art 67 AEUV Rn 1 ff; *von der Groeben/Schwarze/Hatje* in *Breitenmoser/Weyeneth* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht<sup>7</sup> (2015) Art 67 Rn 126; *Möstl*, Preconditions and Limits of Mutual Recognition, CMLR 2010, 405 (418).

<sup>11</sup> Zur stRsp EuGH 29.7.2024, C-318/24 PPU, *Breian*, ECLI:EU:C:2024:658, Rn 36 mwN.

<sup>12</sup> EuGH C-411/10 und C-493/10, *N.S. u.a.*, Rn 80; 5.4.2016, C-404/15 und C-659/15 PPU, *Aranyosi und Căldăraru*, ECLI:EU:C:2016:198, Rn 78; 25.7.2018, C-216/18 PPU, *Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)*, ECLI:EU:C:2018:586, Rn 36; 31.1.2023, C-158/21, *Puig Gordi u.a.*, ECLI:EU:C:2023:57, Rn 93 f; 18.4.2023, C-699/21, *E. D. L. (Motif de refus fondé sur la maladie)*, ECLI:EU:C:2023:295, Rn 30 f und C-318/24 PPU, *Breian*, Rn 36 f.

<sup>13</sup> Im Schrifttum wird dies unter anderem damit begründet, dass die Grundfreiheiten des Binnenmarktes die Ausprägung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in sich tragen würden, s dazu *Repasi* in *Hatje/Müller-Graff* § 10 Rn 19; *von der Groeben/Schwarze/Hatje* in *Breitenmoser/Weyeneth*, Europäisches Unionsrecht<sup>7</sup> Art 67 Rn 128; *Monar*, Der Raum der Freiheit der Sicherheit und des Rechts, in *von Bogdandy/Bast* (Hrsg), Europäisches Verfassungsrecht: Theoretische und dogmatische Grundzüge (2009) 750 (796); *Möstl*, CMLR 2010, 407; *Meyer* geht davon aus, dass nicht die „[...] Funktionslogik [...]\”, sondern die Wirkungsweise des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung für den RFSR übernommen worden sei, vgl dazu *Meyer* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht<sup>7</sup> (2015) Art 82 AEUV Rn 5 mwN; ungeachtet dessen ist der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in einer Vielzahl von Rechtsakten verankert, die dem Binnenmarkt zuordenbar sind, s zB RL (EG) 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (konsolidierte Fassung 2024), ABI L 2005/255, 22; RL (EG) 123/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 2006/376, 36 oder VO (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABI L 2019/91, 1.

<sup>14</sup> Grundsätzlich nur in der RL (EG) 40/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, ABI L 2001/149, 34 und der

folgt,<sup>15</sup> die sich anhand der Dublin-III-VO<sup>16</sup> im Zusammenspiel mit der Asylverfahrens-RL<sup>17</sup> bei-spielhaft erklären lässt:<sup>18</sup>

Als zentraler Bestandteil des GEAS legt die Dublin-III-VO die Verfahren und Kriterien fest, die bei der Bestimmung des MS, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem MS gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung kommen.<sup>19</sup> Jeder Antrag auf internationalen Schutz wird in der Regel nur von einem einzigen – nämlich dem nach der Dublin-III-VO zuständigen – MS geprüft.<sup>20</sup> Dabei wird die durch die Dublin-III-VO statuierte Zuständigkeitsordnung von allen am Dublin-System teilnehmenden Staaten anerkannt und geachtet.<sup>21</sup>

Um sicherzustellen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz nur durch einen einzigen MS geprüft wird, kann ein nach der Dublin-III-VO nicht zuständiger MS von der Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz gem Art 33 Abs 1 Asylverfahrens-RL absehen und ein Verfahren zur Überstellung der schutzsuchenden Person an den nach der Dublin-III-VO zuständigen MS einleiten oder beschließen, den bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz selbst

RL (EG) 115/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABI L 2008/348, 98; Anerkennungsaspekte iVm auch in Art 21 Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrolle an den gemeinsamen Grenzen, ABI L 2000/239, 19, sowie Art 8 f und 19 RL (EG) 109/2003 des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI L 2004/16, 44.

<sup>15</sup> *Guild*, Seeking Asylum: Storm Clouds between International Commitments and EU Legislative Measures, ELR 2004, 198 (206); *Mitsilegas*, The Limits of Mutual Trust in Europe's Area of Freedom, Security and Justice: From Automatic Inter-State Cooperation to the Slow Emergence of the Individual, in *Oxford University Press* (Hrsg), Yearbook of European Law (2012) 319 (321); *derselbe*, Solidarity and Trust in the Common European Asylum System, CMS 2014, 181 (184); *Düsterhaus*, Judicial Coherence in the Area of Freedom, Security and Justice – Squaring Mutual Trust with Effective Judicial Protection, REALaw 2015, 151 (156).

<sup>16</sup> VO (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABI L 2013/180, 31.

<sup>17</sup> RL (EU) 32/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABI L 2013/180, 60.

<sup>18</sup> Im Mai 2024 wurde das GEAS durch die Verabschiedung zahlreicher Sekundärrechtsakte, die zu weiten Teilen erst im Jahr 2026 in Kraft treten, reformiert, s dazu Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 14.5.2024, abrufbar unter: <<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/the-council-adopts-the-eu-s-pact-on-migration-and-asylum/>> (zuletzt abgefragt am 15.5.2025); s hinsichtlich der für die vorliegende Auseinandersetzung maßgeblichen Aspekte der Reform ferner Pkt. IV.

<sup>19</sup> Art 1 Dublin-III-VO.

<sup>20</sup> Art 3 iVm Art 7 ff Dublin-III-VO.

<sup>21</sup> *Guild*, ELR 2004, 206; *Mitsilegas* in *Oxford University Press*, Yearbook of European Law 321; *derselbe*, CMS 2014, 184; *Düsterhaus*, REALaw 2015, 156.

zu prüfen, wodurch dieser zum zuständigen MS wird.<sup>22</sup> Vor allem aus grundrechtlichen Erwägungen kann es in diesem Zusammenhang geboten sein, dass ein MS von diesem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und den bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz selbst prüft.<sup>23</sup>

Dieses Beispiel zeigt, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit einer anderen als der zuvor beschriebenen Konzeption folgt:

Nicht die positive Anerkennung mitgliedstaatlicher Entscheidungen (insb Zuerkennungsscheidungen) steht im Vordergrund, wie im Übrigen auch Art 33 Abs 2 lit a Asylverfahrens-RL zu entnehmen ist,<sup>24</sup> sondern die Verhinderung von Mehrfachverfahren.<sup>25</sup>

Die im Sekundärrecht insb in Bezug auf positive mitgliedstaatliche Asylentscheidungen weitgehend fehlende Verankerung von Anerkennungsverpflichtungen hat zur Folge, dass die Wirkung einer mitgliedstaatlichen Zuerkennungsscheidung auf das Hoheitsgebiet des entscheidungserlassenden MS begrenzt ist und keine darüber hinausgehende Wirkung entfaltet.<sup>26</sup>

---

<sup>22</sup> Art 21 ff Dublin-III-VO; Art 17 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 Dublin-III-VO.

<sup>23</sup> Art 3 Abs 2 UAbs 2 iVm Art 7 ff Dublin-III-VO, s auch Art 17 Dublin-III-VO; s überdies zur stRsp des EuGH zB C-411/10 und C-493/10, *N.S. u.a.*, Rn 76 ff; 10.12.2013, C-394/12, *Abdullahi*, ECLI:EU:C:2013:813, Rn 81 ff; 7.6.2016, C-63/15, *Ghezelbash*, ECLI:EU:C:2016:409, Rn 39 ff; 16.2.2017, C-578/16 PPU, *C.K. u.a.*, E-CLI:EU:C:2017:127, Rn 55; 26.7.2017, C-490/16, *A.S.*, ECLI:EU:C:2017:585, Rn 41 ff; 26.7.2017, C-646/16, *Jafari*, ECLI:EU:C:2017:586, Rn 101 ff; C-163/17, *Jawo*, Rn 80; C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17, *Ibrahim u.a.*, Rn 83 ff; 29.2.2024, C-392/22, *Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Confiance mutuelle en cas de transfert)*, ECLI:EU:C:2024:195, Rn 40 ff.

<sup>24</sup> Nach dieser Bestimmung können die MS einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückweisen, wenn der antragstellenden Person bereits in einem anderen MS internationaler Schutz gewährt wurde; s aber in diesem Zusammenhang EuGH C-394/12, *Abdullahi*, Rn 81 ff.

<sup>25</sup> EuGH C-394/12, *Abdullahi*, Rn 59; diese hier näher umschriebene Form der negativen Ausformung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung findet sich in ähnlicher Form auch im Europäischen Zivilverfahrensrecht, da auch die sekundärrechtlichen Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit sowie die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen über die Rechtshängigkeit einer vergleichbaren Logik folgen.

<sup>26</sup> Vgl Thym in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union (84. EL 2025) Art 78 AEUV Rn 26.

Dass diese in der Theorie vermeintlich klar wirkende Ausgangslage, die im Schrifttum durchaus kritisch bewertet wird,<sup>27</sup> in der Praxis klärungsbedürftige Fragen aufwerfen kann, zeigen die Ausgangssachverhalte der im Folgenden zu erörternden Entscheidungen des EuGH.<sup>28</sup>

### **III. Gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen in der Rsp des EuGH: Die Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm und die Rs QR/Bundesrepublik Deutschland**

Der EuGH nahm in der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm und der Rs QR/Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen erstmals zur Frage Stellung, welche Wirkung(en) eine mitgliedstaatliche Entscheidung betreffend die Zuerkennung von Asyl entfalten kann. Während sich diese – im Kern jeweils gleich gelagerte – Frage in der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens eines türkischen und in Deutschland aufhältigen Staatsangehörigen, dem in Italien die Flüchtlingseigenschaft zugeschrieben wurde, stellte (A.),<sup>29</sup> kam die Frage in der Rs QR/Bundesrepublik Deutschland auf, nachdem eine syrische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland einen (weiteren) Antrag auf internationalen Schutz stellte, obwohl ihr bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde (B.).<sup>30</sup>

#### **A. Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm**

##### **1. Ausgangssachverhalt und Vorlagefrage**

Der EuGH war in der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm mit der Frage der Wirkung einer positiven Zuerkennungsentscheidung befasst, die sich nicht im Kontext des GEAS stellte, sondern im Rahmen eines Verfahrens zur Auslieferung eines asylberechtigten Drittstaatsangehörigen. Konkret lag der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm folgender Sachverhalt zugrunde:

---

<sup>27</sup> Kritische Stimmen finden sich in der Literatur vor allem bezüglich der Beschränkung des Aufenthaltsrechtes auf das Hoheitsgebiet des ausstellenden bzw zuerkennenden MS, s dazu *Peers, Transfer of International Protection and European Union Law*, IJRL 2012, 527 (557 f); *Bast, Solidarität im europäischen Einwanderungs- und Asylrecht*, in *Kadelbach* (Hrsg), *Solidarität als Europäisches Rechtsprinzip?* (2014) 19 (30 ff); *Farahat, Wettbewerb um Migranten? – Die Stratifikation von Freizügigkeitsrechten in der EU*, in *Kadelbach* (Hrsg), *Wettbewerb der Systeme – System des Wettbewerbs in der EU* (2017) 101 (118 f); ferner kritisch zur fehlenden Bindungswirkung von Asylentscheidungen im Zusammenhang mit dem Auslieferungsverfahren zB *Hocks* in *Hofmann* (Hrsg), *Ausländerrecht*<sup>3</sup> (2023) § 6 AsylG Rn 16 f; *Marx, AsylG – Kommentar zum Asylgesetz*<sup>11</sup> (2022) § 6 Rn 15 f; *Schierholz/Zimmermann* in *Schomburg/Lagodny* (Hrsg), *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*<sup>6</sup> (2020) § 6 IPG Rn 76.

<sup>28</sup> S Pkt. III.

<sup>29</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 17 ff.

<sup>30</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 26 ff.

A., ein türkischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der Kurden, stellte nach Verlassen seines Herkunftsstaates in Italien einen Antrag auf internationalen Schutz, den er damit begründete, dass ihm in der Türkei aufgrund einer ihm zugeschriebenen Unterstützung der Arbeiterpartei Kurdistans politische Verfolgung drohe.<sup>31</sup>

Mit Bescheid vom 19. Mai 2010 wurde A. von den italienischen Behörden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und ihm infolge ein Konventionspass ausgestellt, der sowohl im Vorlage-, als auch im Entscheidungszeitpunkt des EuGH noch für mehrere Jahre gültig war.<sup>32</sup>

A. reiste Mitte des Jahres 2019 von Italien weiter nach Deutschland und hielt sich in der Folge durchgehend dort auf.<sup>33</sup>

Ein knappes Jahr nach seiner Weiterreise nach Deutschland wurde A. aufgrund eines von einem türkischen Gericht ausgestellten Haftbefehles<sup>34</sup> zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung über Interpol ausgeschrieben,<sup>35</sup> weil er verdächtigt wurde, am 9. September 2009 an einem näher bezeichneten Ort in der Türkei zunächst mit seinem Bruder und seinem Vater in Streit geraten zu sein und sodann im Zuge dieses Streites seine Mutter mit einem Gewehrschuss getötet zu haben.<sup>36</sup>

Wenige Monate nachdem A. zur Festnahme über Interpol ausgeschrieben wurde, wurde er in Deutschland festgenommen und inhaftiert, sodass das zuständige Oberlandesgericht Hamm mit der Frage der Zulässigkeit der Auslieferung von A. an die Türkei konfrontiert war.<sup>37</sup>

Das Oberlandesgericht Hamm vertrat – nach Behebung des im ersten Rechtsgang ergangenen Beschlusses infolge einer Verfassungsbeschwerde und Zurückverweisung der Sache durch das BVerfG<sup>38</sup> – zwar die Ansicht, dass der Auslieferung keine Auslieferungshindernisse entgegenstünden, zumal die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch nach deutschem Recht keine Bindungs-, sondern nur Indizwirkung im Auslieferungsverfahren entfalte, legte dem EuGH – wie vom BVerfG aufgetragen – die Frage nach der Wirkung der mitgliedstaatlichen Zuerkenntungsentscheidung im Auslieferungsverfahren aber zur Entscheidung vor.<sup>39</sup>

---

<sup>31</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 22 f.

<sup>32</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 23.

<sup>33</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 4.

<sup>34</sup> Bingöl 1. High Criminal Court vom 3.6.2020, AZ 2019/145.

<sup>35</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 26.

<sup>36</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 25.

<sup>37</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 26.

<sup>38</sup> BVerfG 30.3.2022, 2 BvR 2069/21.

<sup>39</sup> Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 19.5.2022, III-2 Ausl. 180/20.

Im Wesentlichen wollte das Oberlandesgericht Hamm wissen, ob Art 9 Abs 2 und 3 der Asylverfahrens-RL sowie Art 21 Abs 1 der Qualifikations-RL<sup>40</sup> dahingehend auszulegen sind, dass die rechtskräftige Anerkennung einer Person als Flüchtling iSd GFK<sup>41</sup> in einem anderen MS für das Auslieferungsverfahren in dem um Auslieferung einer solchen Person ersuchten MS in der Weise verbindlich ist, dass damit eine Auslieferung einer Person an den Drittstaat oder Herkunftsstaat zwingend ausgeschlossen ist, bis die Anerkennung als Flüchtling wieder aufgehoben oder zeitlich abgelaufen ist.<sup>42</sup>

## 2. Aus den Entscheidungsgründen

Bevor sich der EuGH der eigentlichen Vorlagefrage zuwandte, rief er unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur einleitend in Erinnerung, dass den MS bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem Art 13 der Qualifikations-RL kein Ermessen zukomme, wenn eine drittstaatsangehörige oder staatenlose Person die Voraussetzungen der Kapitel II. und III. der Qualifikations-RL und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfülle.<sup>43</sup>

Zudem wies der EuGH darauf hin, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lediglich deklaratorische Wirkung besitze, weil der drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Person, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfülle, diese Eigenschaft aufgrund der GFK zukomme.<sup>44</sup> Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe aber zur Folge, dass die drittstaatsangehörige oder staatenlose Person Schutz nach der Qualifikations-RL genieße und alle in Kapitel VII. der Qualifikations-RL normierten Rechte und Leistungen in Anspruch nehmen könne.<sup>45</sup> Überdies sehe die Qualifikations-RL Bestimmungen hinsichtlich der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor.<sup>46</sup>

Ebenso unterstrich der Gerichtshof, dass ein in der ganzen Union einheitlicher Asylstatus beim gegenwärtigen Stand des GEAS noch nicht vollständig verwirklicht sei, und zog daraus den Schluss, dass die MS demnach auch nicht verpflichtet seien, eine Zuerkennungsentscheidung eines anderen MS automatisch anzuerkennen.<sup>47</sup> Aus diesem Grund stehe es den MS frei, die

<sup>40</sup> RL (EU) 95/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI L 2011/337, 9.

<sup>41</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (in Kraft getreten am 22.4.1954).

<sup>42</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 36 f.

<sup>43</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 39.

<sup>44</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 40.

<sup>45</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 41.

<sup>46</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 42.

<sup>47</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 43.

Anerkennung sämtlicher mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte in ihrem Hoheitsgebiet vom Erlass einer durch ihre zuständigen Behörden getroffenen neuen Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abhängig zu machen.<sup>48</sup>

Konkret in Bezug auf die Vorlagefrage führte der EuGH sodann aus, dass zwar die vom vorliegenden Gericht ins Treffen geführte Bestimmung des Art 9 der Qualifikations-RL auf den zu beurteilenden Sachverhalt nicht anwendbar sei, da sich diese Bestimmung nur auf noch anhängige Verfahren beziehe,<sup>49</sup> aber die Bestimmung des Art 21 Abs 1 der Qualifikations-RL beachtlich sei, in der der Grundsatz der Nichtzurückweisung Ausdruck finde, der überdies durch Art 18 und 19 Abs 2 GRC<sup>50</sup> iVm Art 33 GFK grundrechtlich gewährleistet sei.<sup>51</sup>

Mit Blick auf Art 18 GRC stehe die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen MS der Auslieferung an jenen Drittstaat, aus dem die auszuliefernde Person geflohen und in dem ihr eine asylrelevante Verfolgung iSd GFK drohe, entgegen, zumal der Person dadurch die Möglichkeit genommen werde, die ihr nach Art 18 GRC zukommenden Rechte tatsächlich in Anspruch zu nehmen.<sup>52</sup> Der Umstand, dass die Strafverfolgung auf einen anderen als den asylrechtlich relevanten Sachverhalt gestützt wird, ändere nichts an dieser Beurteilung.<sup>53</sup>

Schließlich sei gem Art 19 Abs 2 GRC die Abschiebung einer Person in einen Staat, in dem sie bei einer Rückkehr einem ernsthaften Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung ausgesetzt sei, vorbehaltlos verboten. Die um Auslieferung ersuchte Behörde habe die Frage, ob ein solches Risiko vorliegt, dabei anhand objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktueller Angaben zu beurteilen, die zB den Entscheidungen von internationalen Gerichten, Berichten oder Schriftstücken internationaler Organisationen entnommen werden könnten. Der bloße Verweis auf eine Erklärung des um Auslieferung ersuchten Drittstaates sei hingegen nicht ausreichend, um die Gefahr einer Verletzung des Art 4 GRC auszuschließen.<sup>54</sup>

Bei der Beurteilung der Gefahr einer Verletzung von Art 21 Abs 1 der Qualifikations-RL iVm Art 18 und 19 Abs 2 GRC und im Lichte des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens stelle der Umstand, dass ein anderer MS der gesuchten Person die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt habe, einen besonders wichtigen Gesichtspunkt dar, der von der um Auslieferung ersuchten Behörde jedenfalls zu berücksichtigen sei. Solange die Flüchtlingseigenschaft vom zuerkennenden MS nicht aberkannt worden sei, müsse die Auslieferung der gesuchten Person gem Art 21 Abs 1 der Qualifikations-RL iVm Art 18 und 19 Abs 2 GRC abgelehnt werden.<sup>55</sup>

<sup>48</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 44.

<sup>49</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 49.

<sup>50</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABI C 2016/202, 391.

<sup>51</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 51.

<sup>52</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 55 ff.

<sup>53</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 50.

<sup>54</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 60.

<sup>55</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 64.

Im Lichte des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit habe der um Auslieferung ersuchte MS aber jedenfalls in einen Informationsaustausch mit dem Zuerkennungsmitgliedstaat zu treten. Einerseits, um den Zuerkennungsstaat in Kenntnis über das Auslieferungsverfahren zu setzen, andererseits, um um die Übermittlung der Informationen bezüglich des Asylverfahrens zu ersuchen. Schließlich werde durch die Kontaktaufnahme auch die Möglichkeit eröffnet, der gesuchten Person den Asylstatus abzuerkennen, zumal infolge eines Auslieferungsersuchens nicht selten erstmals Umstände zutage treten, die für die Anerkennung des Schutzstatus sprechen würden.<sup>56</sup>

### **3. Antwort des Gerichtshofes**

Der EuGH bejaht die an ihn herangetragene Vorlagefrage bezüglich der Bindungswirkung von mitgliedstaatlichen Asylentscheidungen im Auslieferungsverfahren (vorerst) in Fällen, in denen Herkunfts- und Zielstaat der Auslieferung ident sind.<sup>57</sup> Die Auslieferung einer Person, die in einem MS als Flüchtling iSd GFK anerkannt ist, ist einem anderen MS nur dann möglich, wenn der auszuliefernden Person vom jeweiligen Zuerkennungsstaat der Schutzstatus aberkannt wurde. Überdies darf die Auslieferung an einen Drittstaat nur unter Wahrung des Art 4 GRC erfolgen.<sup>58</sup>

Der EuGH begründet dieses Ergebnis zum einen mit Verweis auf die in der Qualifikations-RL und der Asylverfahrens-RL vorgesehenen und einzuhaltenden Verfahren betreffend die Anerkennung des internationalen Schutzes.<sup>59</sup> Zum anderen damit, dass in Konstellationen, in denen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht durch die Auslieferung der gesuchten Person an den Herkunftsstaat unterlaufen werden dürfe, zu beachten sei, dass durch die Auslieferung an den Herkunftsstaat die Möglichkeit einer tatsächlichen Inanspruchnahme der durch Art 18 GRC garantierten Rechte und Leistungen verwehrt werde.<sup>60</sup>

## **B. Rs QR/Bundesrepublik Deutschland**

### **1. Ausgangssachverhalt und Vorlagefrage**

Im Unterschied zur zuvor behandelten Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm war der EuGH in der Rs QR/Bundesrepublik Deutschland mit einer Frage betreffend die Auslegung von Art 3 Abs 1

<sup>56</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 68 ff.

<sup>57</sup> Offen lässt der EuGH die nicht zu klärende Frage, ob eine Auslieferung an einen anderen Drittstaat, der nicht auch Herkunftsstaat der schutzsuchenden Person ist, ohne Zurücknahme des Schutzstatus zulässig ist oder ob die Zuerkennungsentscheidung auch in einem solchen Fall, etwa aufgrund der Gefahr einer „Kettenauslieferung“, die mitgliedstaatlichen Behörden in gleicher Weise bindet. Da aber auch die Auslieferung an einen etwaigen Drittstaat, der nicht mit dem Herkunftsstaat ident ist, ebenfalls zu einer mit Blick auf Art 18 GRC vergleichbaren (tatsächlichen) Aufenthaltsbeendigung führen würde, ist eine von der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm abweichende Beurteilung unwahrscheinlich.

<sup>58</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 72.

<sup>59</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 66.

<sup>60</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 67.

S 2 der Dublin-III-VO, Art 4 Abs 1 S 2 und Art 13 der Qualifikations-RL sowie Art 10 Abs 2 und 3 und Art 33 Abs 1 und 2 lit a der Asylverfahrens-RL befasst. Die hier maßgeblichen Vorlagefragen stellten sich dem vorlegenden Bundesverwaltungsgericht zudem im Rahmen eines etwas anders gelagerten Ausgangssachverhaltes:

Eine syrische Staatsangehörige (QY) stellte in Deutschland einen (weiteren) Antrag auf internationalen Schutz.<sup>61</sup> Zuvor war ihr bereits in Griechenland im Jahr 2018 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden.<sup>62</sup> Die Zurückweisung des Antrages wegen des bereits in Griechenland zuerkannten Schutzstatus war nicht zulässig, weil einer Rückkehr der Antragstellerin nach Griechenland – nach einer rechtskräftigen Entscheidung eines deutschen Verwaltungsgerichtes – Art 4 GRC entgegenstand, sodass eine inhaltliche Prüfung des Antrages erforderlich war.<sup>63</sup>

Nach inhaltlicher Prüfung des Antrages lehnte das Bundesamt den Antrag der syrischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz mit Bescheid vom 1. Oktober 2019 hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab, erkannte ihr aber den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu.<sup>64</sup>

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen, weil auch das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis kam, dass der syrischen Staatsangehörigen in ihrem Herkunftsstaat keine Verfolgung iSd GFK drohe. Da das Verwaltungsgericht aber die Sprungrevision zuließ, hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Vorbringen der syrischen Staatsangehörigen, Deutschland sei an die bereits in Griechenland ergangene Zuerkennungsentscheidung gebunden, auseinanderzusetzen.<sup>65</sup>

Im Rahmen seiner Prüfung vertrat zwar auch das Bundesverwaltungsgericht die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd GFK nicht vorliegen würden, hielt allerdings fest, dass die Frage bezüglich der Bindungswirkung der griechischen Zuerkennungsentscheidung klärungsbedürftig sei:

Nach den nationalen Bestimmungen begründe die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch Griechenland zwar nur insoweit Bindungswirkung, als eine Abschiebung in den jeweiligen Herkunftsstaat der schutzsuchenden Person nicht zulässig sei.<sup>66</sup> Überdies bestehe nach der deutschen Rechtslage weder ein Anspruch auf neuerliche Zuerkennung desselben Schutzstatus aufgrund der griechischen Zuerkennungsentscheidung, noch könne aus der griechischen Zuerkennungsentscheidung eine Bindungswirkung für das in Deutschland zu führende Asylverfahren abgeleitet werden.<sup>67</sup> Auch aus den primärrechtlichen Bestimmungen, insb Art 78

<sup>61</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 27.

<sup>62</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 26.

<sup>63</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 28 und 32.

<sup>64</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 29.

<sup>65</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 30.

<sup>66</sup> BVerwG, Beschluss 7.9.2022, 1 C 26.21, Rn 12.

<sup>67</sup> BVerwG, Beschluss 7.9.2022, 1 C 26.21, Rn 12 und 33.

AEUV<sup>68</sup>, sei eine Bindungswirkung nicht ableitbar.<sup>69</sup> Zudem sei die gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen im vorliegenden Fall auch nicht durch einen Verweis auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens begründbar, zumal das Vertrauen im vorliegenden Fall erschüttert sei, weil die ernsthafte Gefahr bestehe, dass die Betroffene im Falle einer Rückkehr nach Griechenland einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung iSd Art 4 GRC ausgesetzt sei.<sup>70</sup> Schließlich könne auch dem Sekundärrecht eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen nicht ausdrücklich entnommen werden.<sup>71</sup>

Trotz all dieser gegen eine Bindungswirkung sprechenden Aspekte sei unklar, ob eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen nicht aus einer Gesamtbe trachtung von Art 3 Abs 1 S 2 der Dublin-III-VO, Art 4 Abs 1 S 2 und Art 13 der Qualifikations-RL sowie Art 10 Abs 2 und 3 und Art 33 Abs 1 und 2 lit a der Asylverfahrens-RL folge.<sup>72</sup> Klar sei dies vor allem auch deshalb nicht, weil ein solches Ergebnis zugleich bedeuten würde, die Bestimmungen betreffend das Erlöschen, den Ausschluss und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art 11, 12 und 14 der Qualifikations-RL außer Acht zu lassen.<sup>73</sup>

## 2. Aus den Entscheidungsgründen

Hinsichtlich der entscheidungserheblichen Frage, ob ein MS infolge einer Nichtinanspruchnahme der Zurückweisungsmöglichkeit nach Art 33 Abs 1 und Abs 2 lit a Asylverfahrens-RL die Begründetheit eines Antrages auf internationalen Schutz prüfen kann, ohne dabei an eine bereits ergangene mitgliedstaatliche Zuerkennungsentscheidung gebunden zu sein, bekräftigte der EuGH auch in diesem Fall, dass die MS nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechtes nicht verpflichtet seien, die von einem anderen MS erlassene Entscheidung betreffend die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen,<sup>74</sup> da weder aus den primärrechtlichen, noch aus den im Vorlagebeschluss angeführten sekundärrechtlichen Bestimmungen eine solche Verpflichtung ableitbar sei.<sup>75</sup>

Beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechtes stehe es den MS vielmehr frei, die Anerkennung sämtlicher mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig zu machen, dass ihre jeweils zuständigen Behörden eine neue Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlassen, oder, dem Prinzip der günstigeren Norm nach Art 3 der Qualifikations-RL und Art 5 der Asylverfahrens-RL folgend, im

<sup>68</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung 2025), ABI C 2016/202, 47.

<sup>69</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 35.

<sup>70</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 36.

<sup>71</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 37.

<sup>72</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 38 f.

<sup>73</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 40.

<sup>74</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 56.

<sup>75</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 56 ff.

innerstaatlichen Recht eine Verpflichtung zur automatischen Anerkennung von Entscheidungen vorzusehen.<sup>76</sup>

Bestünden keine günstigeren, nationalen Bestimmungen, müsse die zuständige Behörde des MS eine individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd GFK im Entscheidungszeitpunkt vornehmen.<sup>77</sup> Im Rahmen der Prüfung müssten im Lichte des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens die Zuerkennungsentscheidung des anderen MS selbst sowie die der Entscheidung zugrunde liegenden Anhaltspunkte Berücksichtigung finden.<sup>78</sup>

In diesem Zusammenhang seien die MS nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gem Art 4 Abs 3 EUV<sup>79</sup> verpflichtet, in einen Informationsaustausch zu treten, um sich nicht nur ein vollständiges Bild über die Situation zu verschaffen, sondern auch, um zwischen den MS divergierende Entscheidungen zu vermeiden.<sup>80</sup>

### **3. Antwort des Gerichtshofes**

Der EuGH weist im Wesentlichen darauf hin, dass dem Unionsrecht keine Verpflichtung zur automatischen Anerkennung von Asylentscheidungen zu entnehmen sei. Die Behörden des zuständigen MS hätten deshalb in jenen Fällen, in denen sie wegen schwerwiegender, das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen betreffender Mängel im Zuerkennungsstaat von Art 33 Abs 1 und Abs 2 lit a Asylverfahrens-RL keinen Gebrauch machen könnten, eine neue, individuelle, vollständige und aktualisierte Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz vorzunehmen. Sowohl die Zuerkennungsentscheidung als auch die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen müssten im Rahmen der Prüfung in vollem Umfang Berücksichtigung finden. Überdies schließt der EuGH einerseits nicht aus, dass sich der Stand des Unionsrechtes sowie der Stand des GEAS, insb durch ein Tätigwerden des Unionsgesetzgebers, fortentwickeln könne, und stellt es den MS andererseits frei, in ihrem nationalen Recht (günstigere) Bestimmungen betreffend die Anerkennung mitgliedstaatlicher Asylentscheidungen vorzusehen.<sup>81</sup>

## **IV. (K)eine gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen = (K)eine Zukunft für das GEAS?**

Der EuGH betritt mit den Entscheidungen A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm und QR/Bundesrepublik Deutschland Neuland auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung mitgliedstaatlicher

<sup>76</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 69 f.

<sup>77</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 72.

<sup>78</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 76 f.

<sup>79</sup> Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung 2025), ABI C 2016/2002, 1.

<sup>80</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 78 f.

<sup>81</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 80.

Asylentscheidungen.<sup>82</sup> Insb die vom EuGH gewählten Begründungsstränge werden im GEAS nachhallen.

Allen voran stellt die Ablehnung einer aus dem Unionsrecht resultierenden Verpflichtung zur automatischen Anerkennung mitgliedstaatlicher Asylentscheidungen eines der Schlüsselemente beider Entscheidungen dar. Dabei wird die Verneinung einer Anerkennungsverpflichtung seitens des EuGH im Wesentlichen damit begründet, dass sich eine automatische Anerkennungsverpflichtung weder dem Primär- noch dem Sekundärrecht entnehmen lasse und auch der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung nicht rechtfertigen könne. Es stehe den MS allerdings frei, die automatische Anerkennung von mitgliedstaatlichen Entscheidungen im nationalen Recht vorzusehen, und auch der Unionsgesetzgeber habe die Möglichkeit, einen für die gesamte Union einheitlichen Asylstatus zu schaffen.<sup>83</sup>

Aus dogmatischer Sicht ist weder dem Ergebnis noch dem Begründungsansatz des EuGH Wesentliches zu entgegnen. Beizupflichten ist dem EuGH insb insoweit, als dieser auf das Fehlen sowohl primär-, als auch sekundärrechtlicher Bestimmungen hinweist, nach denen die MS zur Anerkennung von Zuerkennungsentscheidungen verpflichtet wären.<sup>84</sup>

Ein primärrechtlicher Hinweis auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, wie sich dieser etwa im Zusammenhang mit den primärrechtlichen Bestimmungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen findet,<sup>85</sup> lässt sich den einschlägigen Vertragsbestimmungen zur gemeinsamen Asylpolitik nicht entnehmen, zumal diese nach den primärrechtlichen Bestimmungen auch nicht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, sondern gem Art 67 Abs 2 AEUV auf dem Grundsatz der Solidarität zwischen den MS gründet.<sup>86</sup>

Auch die durch den Vertrag von Lissabon<sup>87</sup> geschaffene und in Art 78 Abs 2 lit a AEUV normierte Kompetenzgrundlage zur Schaffung eines in der ganzen EU gültigen einheitlichen Asyl-

<sup>82</sup> Peers, Recent asylum case law of the CJEU: Distinction, Integration or Extension from 'Mainstream' EU law?, EU Law Analysis vom 18.6.2024.

<sup>83</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 52 ff; EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 43 ff.

<sup>84</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 52 ff; EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 43 ff.

<sup>85</sup> Vgl Art 67 Abs 3 und 4 sowie Art 81 Abs 1 und Art 82 Abs 1 AEUV.

<sup>86</sup> Hierzu auch Müller, Gegenseitiges Vertrauen im Mehrebenensystem 61; ErwGr 45 Asylverfahrens-VO.

<sup>87</sup> Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABI C 2007/306, 1.

status für Drittstaatsangehörige stellt in diesem Zusammenhang keinen ausreichenden Anknüpfungspunkt dar, weil derzeit weder ein einheitliches Asylverfahren noch ein einheitlicher Asylstatus verwirklicht ist.<sup>88</sup>

Schließlich ist auch die Suche nach einer im Sekundärrecht Niederschlag findenden Verankerung der Anerkennungspflicht vergebens, weil der Grundsatz im Rahmen des GEAS, wie erörtert, nicht positiv, sondern negativ ausgeprägt ist.<sup>89</sup>

Überdies erscheint es gelungen, auf den fehlenden Willen der Vertragsparteien sowie des Unionsgesetzgebers bezüglich einer automatischen Anerkennungsverpflichtung von Asylentscheidungen abzustellen, weil durch diesen Begründungsansatz die Anerkennung mitgliedstaatlicher Zuerkennungsentscheidungen zur eigenen Kategorie neben jener der Anerkennung von

---

<sup>88</sup> Thym in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union (84. EL) Art 78 AEUV Rn 22 f; Rossi in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV<sup>6</sup> (2022) Art 78 AEUV Rn 15.

<sup>89</sup> Pkt. II.; s auch RL (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABI L 2024/1346, 1; VO (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI L 2024/1347, 1 (auch Qualifikations-VO); Asylverfahrens-VO (EU) 2024/1348; VO (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148, ABI L 2024/1349, 1; VO (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147, ABI L 2024/1350, 1; VO (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 604/2013, ABI L 2024/1351, 1; VO (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen, ABI L 2024/1352, 1; VO (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABI L 2024/1356, 1; VO (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI L 2024/1358, 1; VO (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147, ABI L 2024/1359, 1.

justiziellen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen erklärt und ein – im Ergebnis nachvollziehbares – Differenzierungskriterium zwischen diesen Kategorien angeboten wird.<sup>90</sup>

Zugleich gelingt es dem EuGH durch das Abstellen auf dieses Abgrenzungsmerkmal die Verallgemeinerungsfähigkeit der mit diesem positivistischen Ansatz verbundenen Nebenaussage, wonach der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stets einer Konkretisierung benötige, einzufangen. Eine Erweiterung oder Übertragung dieser Aussage auf andere Teilbereiche des RFSR scheint dadurch nämlich schon deshalb ausgeschlossen, weil der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung abgesehen vom GEAS – und auch über den RFSR hinaus – ohnehin im Vertragstext selbst bzw im Sekundärrecht Eingang gefunden hat.<sup>91</sup>

Schließlich spricht auch die grundsätzliche Ausrichtung des Flüchtlingsrechtes für die Ablehnung einer automatischen Anerkennungsverpflichtung – im Gegensatz zu anderen Bereichen, in denen die Anerkennung mitgliedstaatlicher Entscheidungen und die wechselseitige Kooperation bereits aufgrund der Notwendigkeit der Öffnung der eigenen Rechtsordnung im Vordergrund stehen. Die Beurteilung, ob einer schutzsuchenden Person der Asylstatus iSd GFK zuzuerkennen ist, stellt eine Frage dar, die der Zufluchtsstaat mit Blick auf den Herkunftsstaat zu beurteilen hat. Auch die sich in der Folge entfaltende Rechtsbeziehung ist eine solche, die sich sowohl nach Völkerrecht, als auch nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechtes zwischen dem Zufluchtsstaat und der schutzsuchenden Person entfaltet. Eine wechselseitige, zwischen

<sup>90</sup> Auch Peers weist darauf hin, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in diesem Bereich einer anderen Logik folge, s dazu Peers, Recent asylum case law of the CJEU: Distinction, Integration or Extension from 'Mainstream' EU law?, EU Law Analysis vom 18.6.2024; s dazu bereits Pkt. II.

<sup>91</sup> S etwa Art 67 Abs 3 und 4 sowie Art 81 Abs 1 und Art 82 Abs 1 AEUV; VO (EG) 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (konsolidierte Fassung 2017), ABI L 2006/399, 1; VO (EG) 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (konsolidierte Fassung 2017), ABI L 2007/199, 1; VO (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (konsolidierte Fassung 2012), ABI L 2012/201, 107; VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (konsolidierte Fassung 2015), ABI L 2012/351, 1; VO (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (konsolidierte Fassung 2019), ABI L 2019/178, 1; VO (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme), ABI L 2020/405, 1; VO (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken), ABI L 2020/405, 40; Rahmenbeschluss (JI) 2002/584 des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (konsolidierte Fassung 2009), ABI L 2002/190, 1; RL (EU) 2014/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (konsolidierte Fassung 2022), ABI L 2014/130, 1; s überdies Pkt. II.

den MS stattfindende Kooperation ist für die Beantwortung dieser Fragen ebenso wenig erforderlich wie die Öffnung der eigenen Rechtsordnung zur Ermöglichung der Anerkennung und/oder Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen MS.<sup>92</sup>

Obwohl damit gewichtige Argumente für den vom EuGH gewählten positivistischen Ansatz sprechen, wirkt der Ansatz im Lichte der stRsp des EuGH im Ergebnis dennoch unstimmig, zumal der EuGH den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens – zumindest in der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, in deren Ausgangssachverhalt eine intakte Vertrauensbeziehung vorlag<sup>93</sup> – zur Begründung einer Anerkennungsverpflichtung hätte bemühen können.<sup>94</sup>

Ein Blick auf die zum Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und zum Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung im RFSR ergangenen Rsp des EuGH zeigt nämlich, dass der Gerichtshof in Vergangenheit kontinuierlich darauf hingewiesen hat, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhe, wobei das wechselseitige Vertrauen zwischen den MS eine Konsequenz der Achtung und Bindung aller MS an das gemeinsame Wertefundament sei, auf dem die EU gründe. Der EuGH deutet durch diese in stRsp gefestigte Aussage an, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung seine Wirkung immer dann entfalten könnte, wenn dies durch ein bestehendes gegenseitiges Vertrauen zwischen den MS gerechtfertigt ist. Der vertrauensbezogenen Rsp des EuGH lässt sich hingegen nicht entnehmen, dass der EuGH neben dem Bestehen von gegenseitigem Vertrauen zwischen den jeweiligen MS auch eine primär- oder sekundärrechtlich zum Ausdruck kommende Anerkennungsverpflichtung voraussetzt, um die MS zur gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen zu verpflichten. Selbst wenn einzuräumen ist, dass eine positive Verankerung des

<sup>92</sup> Müller, Gegenseitiges Vertrauen im Mehrebenensystem 61; ECRE, Discussion Paper: Mutual recognition of positive asylum decisions and the transfer of international protection status within the EU, November 2014, 5 ff, abrufbar unter: <[https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2016/07/ECRE-Mutual-recognition-of-positive-asylum-decisions-and-the-transfer-of-international-protection-status-within-the-EU\\_November-2014.pdf](https://www.ecre.org/wp-content/uploads/2016/07/ECRE-Mutual-recognition-of-positive-asylum-decisions-and-the-transfer-of-international-protection-status-within-the-EU_November-2014.pdf)> (zuletzt abgefragt am 15.5.2025).

<sup>93</sup> Im Gegensatz zum Ausgangssachverhalt in der Rs QR/Bundesrepublik Deutschland lassen sich dem der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm zugrunde liegenden Sachverhalt keine Hinweise dafür entnehmen, dass die Vertrauensprämisse iSd stRsp des EuGH erschüttert wäre; zu den tatsächlichen Verhältnissen hinsichtlich Asylverfahren- und Aufnahmeverbedingungen in Italien s zB BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation zu Italien, Version 6 vom 27.9.2024, abrufbar unter: <[https://coi-cms.staatendokumentation.at/at.gv.bfa.coicms-p/services/collection/77-6-2245\\_1190\\_1191\\_1192\\_1237\\_1238\\_1239\\_1244.pdf](https://coi-cms.staatendokumentation.at/at.gv.bfa.coicms-p/services/collection/77-6-2245_1190_1191_1192_1237_1238_1239_1244.pdf)> (zuletzt abgefragt am 15.5.2025); vgl zur sich verbesserten Lage in Griechenland BFA, Länderinformationen der Staatendokumentation zu Griechenland, Version 9 vom 17.12.2024, abrufbar unter: <<https://coi-cms.staatendokumentation.at/at.gv.bfa.coicms-p/services/collection/13-9.pdf>> (zuletzt abgefragt am 15.5.2025).

<sup>94</sup> Zur stRsp des EuGH s nur C-158/21, *Puig Gordi u.a.*, Rn 93 mwN; zur Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens in diesem Zusammenhang s zB Classen, Gegenseitige Anerkennung und gegenseitiges Vertrauen im europäischen Rechtsraum, in FS Schwarze (2014) 556; Rizcallah, The challenges to trust-based governance in the European Union: Assessing the use of mutual trust as a driver of EU integration, European Law Journal 2019, 37; L. von Danwitz, Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Eine wertebasierte Garantie der Einheit und Wirksamkeit des Unionsrechts, EuR 2020, 61.

Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in vielen vom EuGH justierten Fällen ohnehin vorhanden wäre.<sup>95</sup>

Möglicherweise irritiert die knappe bzw fehlende Auseinandersetzung des EuGH mit der – im Ergebnis verneinten – Frage, ob eine zwischen den MS bestehende wechselseitige Anerkennungsverpflichtung gestützt auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens begründbar ist, aber auch gerade deshalb, weil der EuGH in stRsp betont, dass sowohl der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens als auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung dem GEAS immanent seien. Den Ausführungen des EuGH zufolge sei das GEAS in einem Kontext entworfen worden, der die Annahme der Beachtung – insb iZm der Prüfung von Asylanträgen und der Gewährleistung der Aufnahmebedingungen – der Grundrechte, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der GFK, dem Protokoll von 1967 sowie in der EMRK finden würden durch alle daran beteiligten Staaten rechtfertige.<sup>96</sup>

Hinzu kommt, dass die Entscheidungen des EuGH einen Bereich behandeln, der – anders als etwa im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen – bezogen auf die Entscheidungsgrundlage – unionsrechtlich harmonisiert ist.<sup>97</sup>

Weshalb sich der EuGH mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens – zumindest in der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm – zur Begründung einer Anerkennungsverpflichtung nicht in ernst zu nehmender Weise auseinandergesetzt hat, ist nicht klar.<sup>98</sup>

Der gewählte Begründungsansatz dürfte allerdings auch von dem Motiv getragen gewesen sein, den mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd GFK verbundenen Rechten, die derzeit vom jeweiligen Zuerkennungsstaat zu gewährleisten sind,<sup>99</sup> keine grenzüberschreitende Wirkung angedeihen zu lassen.<sup>100</sup> Der EuGH scheint dabei insb die Statusrechte nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd GFK im Hinterkopf gehabt zu haben, zu denen neben

<sup>95</sup> S EuGH 18.12.2014, Gutachten 2/13, *EMRK II*, ECLI:EU:C:2014:2454, Rn 168; 6.3.2018, C-284/16, *Achmea*, ECLI:EU:C:2018:158, Rn 34; 15.10.2019, C-128/18, *Dorobantu*, ECLI:EU:C:2019:857, Rn 45; 11.3.2020 Rs C-314/18, *SF*, ECLI:EU:C:2020:191, Rn 91; 16.2.2022, C-157/21, *Polen/Parlament und Rat*, ECLI:EU:C:2022:98, Rn 143; C-158/21, *Puig Gordi u.a.*, Rn 93 mwN.

<sup>96</sup> S dazu nur EuGH C-411/10 und C-493/10, *N.S. u.a.*, Rn 78 f; s nunmehr auch ErwGr 45 Asylverfahrens-VO.

<sup>97</sup> *ECRE, Mutual recognition of positive asylum decisions* 9 sowie Fn 39: "In asylum law, even though there are significant differences in the actual implementation of asylum law legislation, every Member State is working from the same base[...]" s auch ErwGr 3 Qualifikations-VO; ErwGr 3 und 5 Asylverfahrens-VO.

<sup>98</sup> Im Gegensatz dazu nimmt die GA *Medina* in den Schlussanträgen einleitend auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens Bezug, s GA *Medina* zu C-753/22, *QY/Bundesrepublik Deutschland*, Rn 27 ff.

<sup>99</sup> Eine Gewährleistung durch den Zuerkennungsstaat entspricht im Übrigen auch dem völkerrechtlichen Verständnis, s dazu *ECRE, Mutual recognition of positive asylum decisions* 5 ff mwN.

<sup>100</sup> Dies ist dem Wortlaut des EuGH zu entnehmen, wonach „[...] es den Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts [...] frei[stehe], die Anerkennung sämtlicher mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechte in ihrem Hoheitsgebiet davon abhängig zu machen, dass ihre zuständigen Behörden eine neue Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlassen [...]“, s EuGH C-753/22,

dem Aufenthaltsrecht nach Art 20 ff Qualifikations-RL weitere durch den Zuerkennungsstaat zu gewährleistende (Mindest-)Garantien, wie etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt, Sozialeistungen, Bildung und medizinische Versorgung, zählen.<sup>101</sup>

Nur in Bezug auf den Refoulementschutz, der streng genommen ebenfalls eine Folge<sup>102</sup> der Zu-erkennung der Flüchtlingseigenschaft iSd GFK ist,<sup>103</sup> soll nach den Ausführungen des EuGH Anderes gelten: In Fällen, in denen der Aufenthalt der als Flüchtling iSd GFK anerkannten Person im Unionsgebiet durch Abschiebung oder – wie im Ausgangssachverhalt der Rs A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm – durch Auslieferung tatsächlich beendet werden würde, soll die Zu-erkennung der Flüchtlingseigenschaft über die Grenzen des Zuerkennungsstaates hinaus Wir-kung entfalten.<sup>104</sup>

Mit den vermeintlich im Widerspruch zueinander stehenden Entscheidungen gelingt dem EuGH im Ergebnis damit ein heikler Balanceakt.<sup>105</sup> Durch die differenzierte Vorgehensweise be-züglich der Wirkung von Asylentscheidungen im Asyl- und Auslieferungskontext stellt der Ge-richtshof nämlich einerseits sicher, dass die Geltung des Asylstatus weiterhin auf das Staatsge-biet desjenigen MS beschränkt bleibt,<sup>106</sup> der die Anerkennung ausspricht, stärkt andererseits aber das *Non-Refoulement*-Prinzip und sorgt dafür, dass die einer Person als Flüchtling iSd GFK zukommenden Rechte tatsächlich in Anspruch genommen werden können.<sup>107</sup>

Ob es für dieses Ergebnis erforderlich war, eine Verbindungsleitung zwischen den in der Sache an sich zu trennenden, mitunter aber auch parallelaufenden Asyl- und Auslieferungsverfahren zu ziehen, lässt sich durchaus anzweifeln.<sup>108</sup> Das Ergebnis scheint aber insoweit konsistent, als es Rückhalt in der zuvor beschriebenen völkerrechtlichen Ausrichtung des Flüchtlingsrechtes und der unionsrechtlichen Konzeption des Zuerkennungsverfahrens findet:<sup>109</sup> Würde nämlich ein

<sup>101</sup> QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 69; EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 44, wobei die Hervorhebung hinzugefügt wurde.

<sup>102</sup> Thym in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (84. EL) Art 78 AEUV Rn 22; Ande-res gilt, wenn die als Flüchtling iSd GFK anerkannte Person einen Daueraufenthaltstitel nach der Dauer-aufenthalts-RL erlangt.

<sup>103</sup> Der *Refoulement*-Schutz steht nicht nur anerkannten Flüchtlingen zu, sondern auch asylsuchenden und anderen Personen, denen ernsthafte Menschenrechtsverletzungen drohen könnten.

<sup>104</sup> Thym in Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union (84. EL) Art 78 AEUV Rn 22.

<sup>105</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 50 ff.

<sup>106</sup> Pfersich merkt zu den hier maßgeblichen Entscheidungen an, dass es dem EuGH nicht gelungen sei, eine stringente Lösung zu finden, s dazu Pfersich, EuGH: Bestandskräftige Zuerkennung der Flüchtlingsei-genschaft, ZAR 2024, 297 (299).

<sup>107</sup> EuGH C-753/22, QY/Bundesrepublik Deutschland, Rn 56 ff.

<sup>108</sup> EuGH C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, Rn 39 ff.

<sup>109</sup> S in diesem Zusammenhang EGMR 25.3.2021, 40324/16 und 12623/17, Bivolaru und Moldovan/Frank-reich, Rn 130 ff; Schlussanträge des GA de la Tour vom 19.10.2023 zu C-352/22, A./Generalstaatsanwaltschaft Hamm, ECLI:EU:C:2023:794, Rn 1 f mwN.

<sup>110</sup> Müller, Gegenseitiges Vertrauen im Mehrebenensystem 61; ECRE, Discussion Paper: Mutual recogni-tion of positive asylum decisions and the transfer of international protection status within the EU, No-vember 2014, 5 ff.

anderer als der zuerkennende MS eine als Flüchtling iSd GFK anerkannte Person an einen Drittstaat, der zugleich der Herkunftsstaat der Person ist, ausliefern, würde er sich in die zwischen dem Zuerkennungsstaat und dem Flüchtling bestehende Schutzbeziehung einmengen, weil die tatsächliche Beendigung des Aufenthaltes zugleich der bestehenden Beziehung ein Ende setzen und er damit die Asylzuerkennung unterlaufen würde.<sup>110</sup> Schließlich wirkt das Ergebnis des EuGH auch mit Blick auf die (Vor-)Judikatur stimmig, die von einer ähnlichen Argumentationslogik getragen ist.<sup>111</sup>

Inwiefern sich die Lösung des EuGH insgesamt als praxistauglich erweisen wird, wird – trotz der gem Art 4 Abs 3 EUV bestehenden Verpflichtung der MS zur loyalen Zusammenarbeit – letztlich von der gelebten Kooperationsfähig- und -willigkeit der MS im Einzelfall abhängen.<sup>112</sup>

Auch wenn der EuGH mit den Entscheidungen in der Rs A./*Generalstaatsanwaltschaft Hamm* und der Rs QR/*Bundesrepublik Deutschland* klargestellt hat, dass das Unionsrecht derzeit keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von mitgliedstaatlichen Zuerkennungsentscheidungen vorsieht, zeigt er durch die Bezugnahme auf den *derzeitigen Stand* des GEAS die Möglichkeit auf, dass bezüglich der Anerkennung von mitgliedstaatlichen Asylentscheidungen zukünftig auch Anderes maßgeblich sein könnte. Der EuGH erinnert damit an die Kompetenz der EU zur Schaffung eines in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus gem Art 78 Abs 1 lit a AEUV, überlässt es aber im Ergebnis dem Unionsgesetzgeber, diesen Schritt zu gehen.<sup>113</sup>

Bedenkt man, dass die Schaffung eines einheitlichen Asylstatus seit jeher ein erklärtes Ziel des GEAS ist, bis heute vom Unionsgesetzgeber aber nicht verwirklicht werden konnte und dass auch die im Jahr 2024 verabschiedeten, zum Asyl- und Migrationspakt zählenden Rechtsakte<sup>114</sup> – insb die Asylverfahrens-VO<sup>115</sup> und die Qualifikations-VO<sup>116</sup> – bezüglich eines einheitlichen Asylstatus keine Neuerungen bringen, muss man jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass die

<sup>110</sup> Pkt. III.

<sup>111</sup> Grundlegend dazu EuGH 2.4.2020, C-897/19 PPU, *Ruska Federacija*, ECLI:EU:C:2020:262, mwN; der EuGH weist im Rahmen der Entscheidungsbegründung sowohl auf die Rs *Ruska Federacija* als auch auf die damit im Zusammenhang stehende Vorjudikatur hin, s EuGH C-352/22, A./*Generalstaatsanwaltschaft Hamm*, Rn 3 sowie 62 f.

<sup>112</sup> Dies gilt im Hinblick auf die vom EuGH geforderte Informations- und Zusammenarbeitsverpflichtung der MS, wird aber vor allem im Rahmen des Auslieferungsverfahrens in Bezug auf die Frage der Anerkennung oder den Entzug der Flüchtlingseigenschaft durch den Zuerkennungsstaat von maßgeblicher Bedeutung sein, s zur Betonung der diesbezüglichen Verpflichtung EuGH C-753/22, QY/*Bundesrepublik Deutschland*, Rn 78 ff; EuGH C-352/22, A./*Generalstaatsanwaltschaft Hamm*, Rn 68 ff; kritisch auch Dörig, EuGH: „Bindungswirkung“ der Flüchtlingsanerkennung in anderen Mitgliedstaaten, NVwZ 2024, 1153 (1158).

<sup>113</sup> EuGH C-753/22, QY/*Bundesrepublik Deutschland*, Rn 56.

<sup>114</sup> Zur Auflistung der zum Migrations- und Asylpaket zählenden Rechtsakte s Fn 89.

<sup>115</sup> Asylverfahrens-VO (EU) 2024/1348.

<sup>116</sup> Qualifikations-VO (EU) 2024/1347.

Verwirklichung eines einheitlichen Asylstatus in absehbarer Zukunft so gut wie ausgeschlossen ist.<sup>117</sup>

## V. Resümee

Der Beitrag unternahm den Versuch, die jeweils in Großer Kammer ergangenen Entscheidungen des EuGH in der Rs A./*Generalstaatsanwaltschaft Hamm* und der Rs QR/*Bundesrepublik Deutschland* zu analysieren und die aus den Entscheidungen resultierenden Auswirkungen für das GEAS zu diskutieren.

Die Auseinandersetzung mit den in Zusammenschau zu lesenden Entscheidungen des Gerichtshofes hat ergeben, dass der EuGH eine aus dem Unionsrecht ableitbare Verpflichtung bezüglich der automatischen Anerkennung von mitgliedstaatlichen Zuerkennungsentscheidungen ablehnt. Nur in Fällen, in denen die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung einer als Flüchtling iSd GFK in einem MS anerkannten Person in Rede steht, entfaltet die Zuerkennungsentscheidung eine über den Zuerkennungsstaat hinausgehende Wirkung und steht damit einer Auslieferung an den Herkunftsstaat entgegen.<sup>118</sup>

Die Entscheidungsgründe lassen zudem erkennen, dass der EuGH merklich um einen Ausgleich der im GEAS zusammentreffenden Interessen bemüht ist, der durch die geübte Zurückhaltung letzten Endes zugunsten der mitgliedstaatlichen Interessen und nicht zugunsten des GEAS ausschlägt. Auch wenn der EuGH darauf hinweist, dass der Unionsgesetzgeber einen in der gesamten Union gültigen Asylstatus schaffen könne, er weiters betont, dass es den MS freistehet, nach ihren nationalen Bestimmungen eine Zuerkennungsentscheidung anderer MS anzuerken-

<sup>117</sup> S zB Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15. und 16. Oktober 1999, Pkt. 15.; umfassende Überlegungen dazu finden sich in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament für ein gemeinsames Asylverfahren und einen unionsweit geltenden einheitlichen Status für die Personen, denen Asyl gewährt wird, KOM (2000) 0755 endg, 1 ff; Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, ABI C 2005/53, 1 (3); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger, KOM (2009) 262 final, 27 f und 31; Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, ABI C 2010/115, 1 (32); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für die Bürger Europas – Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms, KOM (2010) 0171 endg, 8 ff; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Europäische Migrationsagenda, COM (2015) 240 final, 21; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die Qualifikations-VO kein einheitlicher Asylstatus geschaffen wird; überdies von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Asylverfahrens-VO und die VO (EU) 2024/1358; Zweifel an den diesbezüglichen Gesetzgebungsbestrebungen äußert auch Pfersich, ZAR 2024, 299; Dörig weist mit Blick auf die divergierenden Standards der MS darauf hin, dass die Entscheidungen des EuGH „[...] Grund zur Erleichterung [...]“ seien, s Dörig, NVwZ 2024, 1157.

<sup>118</sup> S Pkt. III.

nen und er zudem den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwecks größtmöglicher Kohärenz bemüht hat, täuschen diese Argumente nicht darüber hinweg, dass er sich durch diese Entscheidungen hinsichtlich der Herleitung dieser Verpflichtung aus dem Unionsrecht vorerst aus dem Spiel genommen hat.<sup>119</sup>

Da dem Unionsrecht auch derzeit keine automatische Anerkennungsverpflichtung mitgliedstaatlicher Zuerkennungsentscheidungen zu entnehmen ist, führen die Entscheidungen des EuGH gegenwärtig zu keinen Änderungen in Bezug auf das GEAS. Auch zukünftig – insb mit Blick auf die Reform des GEAS – wird sich diesbezüglich nichts im Vergleich zum gegenwärtigen Stand ändern, zumal auch durch die neue Asylverfahrens-VO und die neue Qualifikations-VO kein einheitlicher Asylstatus geschaffen wurde.<sup>120</sup>

---

<sup>119</sup> S Pkt. IV.

<sup>120</sup> Vgl Asylverfahrens-VO und Qualifikations-VO.